

Bekanntmachung des Wahlleiters über das Wahlergebnis der Stadtvertretungswahl in der Stadt Lübtheen am 26.05.2019

Gem. § 33 LKWG M-V gebe ich das vom gemeinsamen Wahlausschuss in seiner Sitzung am 29.05.2019 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Stadtvertretungswahl in der Stadt Lübtheen bekannt.

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Nummer	Partei	Stimmen	Sitze
1	CDU	1731	5
2	SPD	2277	7
3	FDP	1176	3
4	NPD	670	2
5	Einzelbewerber Böhm	74	0
6	Einzelbewerber Grund	63	0
7	Einzelbewerber Selchhorn	100	0

Christlich Demokratische Union Deutschlands

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Steuer, Ronald	Stadt Lübtheen 1	339
2	Greve, Michael	Stadt Lübtheen 1	294
3	Gerlitz, Marlind	Stadt Lübtheen 1	266
4	Sahs, Jürgen	Stadt Lübtheen 1	172
5	Sahs, Jan- Uwe	Stadt Lübtheen 1	171

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Pietz, Thomas	Stadt Lübtheen 1	665
2	Nagel, Felix	Stadt Lübtheen 1	247
3	Banz, Reno	Stadt Lübtheen 1	216
4	Zobel, Norbert	Stadt Lübtheen 1	185
5	Müller, Diana	Stadt Lübtheen 1	176
6	Köpke, Annelie	Stadt Lübtheen 1	171
7	Völkel, Marga	Stadt Lübtheen 1	168

Freie Demokratische Partei

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Metelmann, Rüdiger	Stadt Lübtheen 1	451
2	Matz, Friedhelm	Stadt Lübtheen 1	182
3	Kretschmann, Oliver	Stadt Lübtheen 1	166

Nationaldemokratische Partei Deutschlands

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Pastörs, Marianne	Stadt Lübtheen 1	230
2	Pastörs, Udo Michael Wilhelm	Stadt Lübtheen 1	191

Hinweis auf § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V:

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.
- (3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

Lübtheen, den 29.05.2019

Wein/Wahlleiter

Wein